



Bundesregierung startet Wachstums-Initiative

Die Koalition hat die ersten Steuererleichterungen auf den Weg gebracht. Auf einer vorgezogenen Kabinettsitzung wurden Entlastungen für Eltern, Unternehmen, Erben und die Hotelbranche um jährlich bis zu 8,5 Milliarden Euro von 2010 an beschlossen.

Familien:

- Das Kindergeld soll zum 1. Januar 2010 um jeweils 20 Euro angehoben werden:
für das erste und zweite Kind von 164 € auf 184 €
für das dritte Kind von 170 € auf 190 €
für weitere Kinder von 195 € auf 215 €.
- Der gegebenenfalls alternativ gewährte Kinderfreibetrag soll von 6.024 auf 7.008 Euro pro Kind erhöht werden.

Unternehmen:

- Hotels, Pensionen, Gasthöfe und gewerbliche Zimmervermieter dürfen sich freuen: Der Umsatzsteuersatz für Beherbergungsleistungen soll von derzeit 19 Prozent auf sieben Prozent abgesenkt werden.

- Die gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen zum Gewerbeertrag soll von 65 Prozent auf 50 Prozent abgesenkt werden.

- Künftig können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis 410 Euro wieder sofort als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Bei höheren Anschaffungskosten erfolgt eine Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. Alternativ können - wie auch nach jetzt geltendem Recht - entsprechende Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten zwischen 150 Euro und 1.000 Euro in einen Sammelposten eingestellt und gleichmäßig über fünf Jahre abgeschrieben werden. Bei dieser Sammelposten-Erfassung soll es sich zukünftig um ein Wahlrecht handeln.

- Die Regelungen zur Zinsschranke (nur begrenzte Abzugsfähigkeit) betreffen künftig nur noch Betriebe, die im Wirtschaftsjahr mehr als drei Millionen Euro Schuldzinsen zahlen.

- In Fällen von Umwandlungen und Umstrukturierungen von Unternehmen sollen Erleichterungen im Bereich der Grunderwerbsteuer eingeführt werden.

Wir werden Sie über die Gesetzgebungsinitiativen der Bundesregierung weiterhin auf dem Laufenden halten. ■

Erbschaft-/Schenkungsteuer

Erleichterungen erst ab 2010

Durch das vom Bundeskabinett verabschiedete Wachstumsbeschleunigungsgesetz sind auch interessante Erleichterungen im Bereich der Erbschaft-/Schenkungsteuer vorgesehen. Diese sollen jedoch erst für Erbschaften beziehungsweise Schenkungen ab dem 1. Januar 2010 gelten.

Aufgrund der nachstehenden Änderungen sollten gegebenenfalls angedachte Übertragungen von begünstigten Unternehmen und auch Schenkungen an die Personen der Steuerklasse II erst ab dem 1. Januar 2010 vorgenommen werden.

- Die Steuersätze in der Steuerklasse II sollen abgesenkt werden auf 15 bis 43 Prozent (bisher 30 bis 50 Prozent). Betroffen sind hierbei Erbschaften und Schenkungen an Geschwister, Neffen und Nichten, Schwiegerkinder, Schwiegereltern und an Eltern im Schenkungsfall.

- Bei Unternehmensübertragungen sind die Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen (Regelverschonung: 85 Prozent steuerfrei beziehungsweise Verschonungsoption: 100 Prozent steuerfrei) von der Einhaltung bestimmter Lohnsummen abhängig. Ferner ist Voraussetzung, dass die wesentlichen Betriebsgrund-

lagen des übertragenen Betriebes für eine bestimmte Zeit nach dem Erbfall beziehungsweise der Schenkung weiterhin im Unternehmen verbleiben. Der Gesetzgeber will nunmehr sowohl die Höhe der Lohnsummen senken, die eingehalten werden müssen, als auch die Befristungen der wesentlichen Betriebsgrundlagen verkürzen. ■

Unser Rat:

Da die Neuregelungen erst für Unternehmensübertragungen nach dem 31. Dezember 2009 gelten sollen, empfiehlt es sich, geplante Unternehmensübertragungen frühestens zum 1. Januar 2010 vorzunehmen, um von den Erleichterungen zu profitieren.

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1-8

- Bundesregierung startet Wachstums-Initiative – Seite 1
- Erbschaft-/Schenkungsteuer – Erleichterungen erst ab 2010 – Seite 1
- Editorial – Seite 2
- BilMoG – Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – Seite 2-3
- Brennpunkt Geschäftswagenbesteuerung – Seite 3
- Last Minute Steuertipps – Seite 4-5
- Photovoltaik – Geschickt geplant ist halb gewonnen – Seite 6
- Spendenabzug – gewusst wie! – Seite 6
- Umsatzsteuer auf Dienstleistungen ab 2010 nach europäischem Recht – Seite 7
- Gemischt genutzte Immobilie – geteilter Vorsteuerabzug – Seite 7
- Bundesfinanzhof entscheidet – Ohne Erklärung keine Betriebsaufgabe – Seite 8
- Bundesfinanzhof: Liefern und Einpflanzen sind zwei paar Schuhe – Seite 8
- Anhebung der Grenzwerte in der Sozialversicherung ab 01.01.2010 – Seite 8
- Neue Größenklassen für Betriebsprüfung – Seite 8

GmbH-Spezial | Seite 9

- BilMoG – Zusätzliche Änderungen für Kapitalgesellschaften und KapCo-Gesellschaften – insbesondere GmbH und GmbH & Co. KG – Seite 9
- GmbH-Insolvenz – Verluste zu 100 Prozent abzugsfähig – Seite 9

Recht | Seite 10-11

- Serie: Unternehmensnachfolge – schon geregelt? – Teil 8 – Seite 10
- 2010 bringt reformiertes BGB-Erbrecht – Seite 11

Internes | Seite 12

- SHBB-Journal begrüßt den neuen Ausbildungsjahrgang 2009 – Seite 12
- Steuer-Terminkalender – Seite 12
- Impressum – Seite 12

Editorial



Dr. Willi Cordts

Liebe Leserin, lieber Leser,

ein in vielerlei Hinsicht turbulentes Jahr neigt sich seinem Ende zu. Die globale Finanz- und Wirtschaftskrise hat auch vor Deutschland nicht haltgemacht. Für viele Unternehmen und Menschen entwickelte sich ein ganz erheblicher Anpassungsdruck an die geänderten Rahmenbedingungen. Es ist eine alte Erfahrung, dass Krisenzeiten zu einer kritischen Überprüfung des eigenen persönlichen und wirtschaftlichen Handelns zwingen – oft mit einer Rückbesinnung auf die wesentlichen Werte, Ziele und Stärken: das menschliche Miteinander, Ehrlichkeit, Verlässlichkeit und Vertrauen. Solche moralischen Werte scheinen heute im Wirtschaftsleben manchmal verloren gegangen zu sein. Es genügt aber nicht, dieses nur allgemein zu beklagen – wir alle sind gefordert, mögliche Missstände zu beseitigen. Woher wissen wir aber im Geschäftsleben, was falsch und was richtig ist? Die Antwort könnte lauten im Sinne Thomas Manns: „Mein Sohn, sei mit Lust bei den Geschäften am Tage, aber mache nur solche, dass wir bei Nacht ruhig schlafen können.“, so die Ansaage des alten Konsuls Buddenbrook an seinen Filius. Ein ruhiger Schlaf in der Nacht erfordert gerade in wirtschaftlich wechselhaften Zeiten besondere Maßnahmen, aber auch ein besonderes Augenmaß bei Tag. Risikomanagement ist hier ein aktuelles Schlagwort, das einige betriebswirtschaftliche Lösungsansätze für unsichere Zeiten beschreibt. Die bewährten Aufzeichnungs- und Auswertungssysteme sowie ausgereifte Planungsinstrumente sind hierfür die wichtigste Grundlage. In Kombination mit wirtschaftlichem, steuerlichem und rechtlichem Spezialwissen versierter Fachleute helfen sie bei der Bestimmung der eigenen wirtschaftlichen Lage sowie beim Erkennen von betrieblichen Stärken und Schwächen.

Die SHBB unterstützt Sie auch zukünftig engagiert und kompetent bei der Erreichung Ihrer privaten und betrieblichen Ziele. Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und einen zuversichtlichen Start in das Jahr 2010.

Ihr



BilMoG – Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Umfangreichste Modernisierung des Handelsbilanzrechts seit 1985

Weniger Bürokratie, niedrigere Kosten und größere Transparenz – das sind die Ziele der Reform. Das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) stellt die weitreichendste Änderung des Handelsbilanzrechts seit 1985 (Bilanzrichtliniengesetz) dar. Das durch das BilMoG geänderte deutsche Handelsgesetzbuch (HGB) bleibt wie bisher Grundlage für die Bemessung der Ausschüttungsbeträge einer Gesellschaft. Gleichzeitig kommt jedoch der Ableitung des steuerlichen Ergebnisses aus der Handelsbilanz eine weit höhere Bedeutung zu. Im Ergebnis: Das Ende der bisherigen Einheitsbilanz ist da. Handels- und Steuerbilanz stehen nunmehr gleichwertig nebeneinander und dienen der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben. Wir sagen Ihnen, was sich für Sie als Einzelkaufmann oder Personhandelsgesellschaft ändert.

(Siehe auch: BilMoG – Die Besonderheiten für GmbHs Seite 9)

Deregulierung und Entlastung von kleinen und mittelgroßen Unternehmen sowie die Verbesserung der Aussagekraft des handelsrechtlichen Jahresabschlusses – diese beiden wesentlichen Ziele verfolgt der Gesetzgeber mit dem BilMoG für Jahresabschlüsse ab 2010. Zu den Zielen im Einzelnen:

1. Deregulierung und Entlastung

Einzelkaufleute, die nur einen kleinen Geschäftsbetrieb unterhalten, werden von der handelsrechtlichen (und auch steuerrechtlichen) Buchführungs- und Bilanzierungspflicht befreit. Die Befreiung greift für Einzelkaufleute, wenn deren Unternehmen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als 500.000 Euro Umsatz und 50.000 Euro Gewinn erzielt. Im Falle der Neugründung eines Betriebes tritt die Befreiung bereits dann ein, wenn die genannten Werte am ersten Abschlussstichtag nach der Aufnahme der Tätigkeit nicht überschritten werden. Für den Unternehmer ist es dann ausreichend, wenn er seinen Aufzeichnungspflichten durch Erstellung einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung nachkommt. Diese neue Regelung gilt bereits für das Geschäftsjahr 2008. Auch wenn das BilMoG Erleichterungen in diesem Bereich bringt, ist zu

berücksichtigen, dass eine doppelte Buchführung und die Erstellung einer Bilanz häufig weiterhin angebracht sind, um die Ertrags- und Vermögenslage eines Unternehmens zutreffend abzubilden und damit insbesondere den Anforderungen der Kreditinstitute nachzukommen.

2. Verbesserung der Aussagekraft des handelsrechtlichen Jahresabschlusses

Durch das BilMoG wird die Aussagekraft des handelsrechtlichen Jahresabschlusses im Wege der Modernisierung der Rechnungslegungsvorschriften des HGB verstärkt. Geschäftspartner, Kreditinstitute und Gesellschafter als Bilanzleser werden künftig von mehr Transparenz im Jahresabschluss profitieren. Die Neuregelungen bringen eine Annäherung an internationale Rechnungslegungsvorschriften (IAS/IFRS) und verhindern damit die Abschaffung des HGB zugunsten von IAS/IFRS für Kaufleute in Deutschland.

Änderungen bei wesentlichen Bilanzpositionen ab 2010:

■ Herstellungskosten

Das Herstellungs-/Anschaffungskostenprinzip wird nicht geändert. Zwingend wird jedoch ab 2010 vorgeschrieben, Material- und Fertigungsgemeinkosten sowie fertigungsbezogene Abschreibungen mit in die Bemessungsgrundlage für die Herstellungskosten einzubeziehen. Die handelsrechtliche Herstellungskostenuntergrenze wird damit an die steuerliche Untergrenze angeglichen.

■ Immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens

Handelsrechtlich wird zukünftig ein Wahlrecht bestehen, selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände bilanziell durch Aktivierung zu erfassen. Gerade forschungsintensiven Unternehmen soll damit die Möglichkeit gegeben werden, ihre handelsrechtliche Eigenkapitalbasis auszubauen und am Markt kostengünstig weiteres Kapital beschaffen zu können. Die Möglichkeit der Aktivierung soll außerdem die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands als Standort für innovationsstarke Unternehmen sichern.

Brennpunkt Geschäftswagenbesteuerung

Überraschende Urteile zur Privatnutzung betrieblicher Pkws



Nutzt ein Unternehmer Betriebsfahrzeuge auch privat, so kann er den Wert für die Privatnutzung im Bereich der Einkommensteuer nach drei Methoden ermitteln. Wird der Geschäftswagen zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt, kann die 1%-Pauschalierungsregel zur Erfassung des privaten Vorteils angewandt werden. Führt der Unternehmer ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch, so wird dieses zur Ermittlung der Privatfahrten herangezogen. Liegt kein Fahrtenbuch vor und übersteigt der private Nutzungsanteil nach der 1%-Regelung die Gesamtkosten für das Kraftfahrzeug in einem Jahr, so werden höchstens diese Kosten (unter Abzug der Entfernungspauschale) dem Gewinn hinzugerechnet. Diese auf den ersten Blick klaren Regelungen waren Gegenstand verschiedener Finanzgerichtsverfahren.

Private Pkw-Nutzung: Jedes Fahrzeug zählt!

Gehören zeitgleich mehrere Pkws zum Betriebsvermögen, regelt die Verwaltungsanweisung des Bundesfinanzministers eindeutig, wie in solchen Fällen die Berechnung zu erfolgen hat. Bisher war die Privatnutzung mit einem Prozent vom Listenpreis des teuersten Autos abgegolten. Diese Regel fand Anwendung unter der Voraussetzung, dass sonstige Familienangehörige keines der anderen Geschäftsfahrzeuge tatsächlich privat nutzten. Den Anscheinsbeweis der privaten Mitbenutzung durch nahestehende Personen konnte der Unternehmer bisher durch das Vorhandensein weiterer privater Familienfahrzeuge widerlegen. Im Urteilsfall ignorierte das Finanzamt die Bindungswirkung des Finanzminister-schreibens. Deshalb klagte der betroffene Unternehmer. Nach Auffassung der Finanzrichter ist für jedes betriebliche Kraftfahrzeug ein Privatanteil zu versteuern. Diese Besteuerung ist nach Ansicht des Finanzgerichts unabhängig von einer eventuellen privaten Mitbenutzungs-

möglichkeit der betrieblichen Pkws durch Familienangehörige vorzunehmen. Da Revision eingelegt wurde, bleibt abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof letztlich entscheiden wird.

Pkw-Nutzung in verschiedenen Unternehmen

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hatte sich mit einem Fall zu befassen, bei dem ein Einzelunternehmer gleichzeitig Gesellschafter-Geschäftsführer einer Einmann-GmbH war. Für das Fahrzeug im Einzelunternehmen wurde der Privatanteil nach der 1%-Regelung ermittelt. Für das GmbH-Fahrzeug erklärte der Unternehmer eine ausschließliche betriebliche Nutzung. Ein Fahrtenbuch wurde hierüber jedoch nicht geführt. „Dem Gesellschafterbeschluss über das Verbot der Privatnutzung kommt im Falle der Einmann-GmbH kein Beweiswert zu, da die Einhaltung dieses Verbots nicht kontrollierbar ist“, entschied die Finanzrichter. Der Anscheinsbeweis der Privatnutzung konnte nicht durch das Vorhandensein des Fahrzeugs im Einzelunternehmen entkräftet werden. Daraus folgte, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer auch in der GmbH die mögliche Privatnutzung des Firmenfahrzeugs zu versteuern hatte. Nach Ansicht der Richter handelt es sich hierbei um keine unzulässige Doppelbesteuerung, obwohl der Geschäftsführer in seinem Einzelunternehmen ein weiteres Fahrzeug hielt, für das ebenfalls eine unentgeltliche Wertabgabe angesetzt worden war.

Sparsamkeit belohnt der Fiskus nicht

Manch Steuerzahler erledigt mit dem betrieblichen Pkw sämtliche Fahrten in verschiedenen Einkunftsarten, z. B. selbständige und Arbeitnehmertätigkeit, Vermietung oder Kapitaleinkünfte. Der Bundesfinanzhof hat schon vor längerer Zeit entschieden, dass die Nutzung

eines Fahrzeugs für weitere Einkunftsarten nicht durch die 1%-Regel abgegolten ist. Der Fahranteil für die Verwendung betriebsfremder Zwecke ist mit den hierauf entfallenden Selbstkosten als gesonderte Entnahme zu erfassen. Die Finanzverwaltung verzichtet aus Vereinfachungsgründen darauf, wenn die Aufwendungen bei keiner anderen Einkunftsart abgezogen werden. Geht ein Selbstständiger beispielsweise auch einer nichtselbständigen Tätigkeit nach und nutzt er sein betriebliches Fahrzeug für die Fahrten zu dieser Arbeitsstelle, könnten somit Werbungskosten über die Entfernungspauschale abgezogen werden. Aufgrund der gekürzten Entfernungspauschale ist es aber ratsam, auf den Werbungskostenabzug zu verzichten. Werden diese Aufwendungen daher bei der anderen Einkunftsart nicht abgesetzt, kann damit die Entnahme vermieden werden. Wird das Fahrzeug hingegen noch für eine andere gewerbliche oder selbständige Tätigkeit verwendet, gleichen sich die Aufwandseinlage in dem einen Betrieb und der Entnahmewert in dem anderen Betrieb aus. Hier ergeben sich also im Regelfall keine negativen Auswirkungen durch den Einsatz eines Fahrzeugs in mehreren Betrieben.

Des „Deutschen liebsten Kind“ bietet immer wieder Anlass zu Streit zwischen dem Finanzamt und dem Steuerbürger. Wenn die Finanzverwaltung dann auch noch ihre eigenen Anweisungen nicht beachtet, nimmt die Rechtssicherheit für den Steuerzahler weiter ab. Nach den steuerpolitischen Plänen der neuen Bundesregierung soll die Angemessenheit der Besteuerung des geldwerten Vorteils aus der privaten Nutzung betrieblicher Fahrzeuge überprüft werden. Wir sind gespannt, ob zu den überraschenden Urteilen zur Privatnutzung von Pkws auch noch überraschende Gesetzesänderungen hinzukommen. ■

Hinweis

Beachten Sie, dass die Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs für andere Einkunftsarten bei der Berechnung der betrieblichen Verwendung abgezogen wird. Nutzen Sie Ihren Pkw sowohl für private Zwecke als auch für sonstige Tätigkeiten in anderen Einkunftsarten, kann die betriebliche Nutzung in Ihrem Unternehmen dadurch unter die 50-Prozentgrenze fallen. Damit ist die 1%-Regelung nicht mehr anwendbar.

➔ BilMoG-Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Steuerlich bleiben die Aufwendungen als Betriebsausgaben abzugsfähig. Darüber hinaus stehen die aktivierten Werte für Gewinnausschüttungen nicht zur Verfügung, so dass das Gläubigerschutzprinzip gewahrt bleibt.

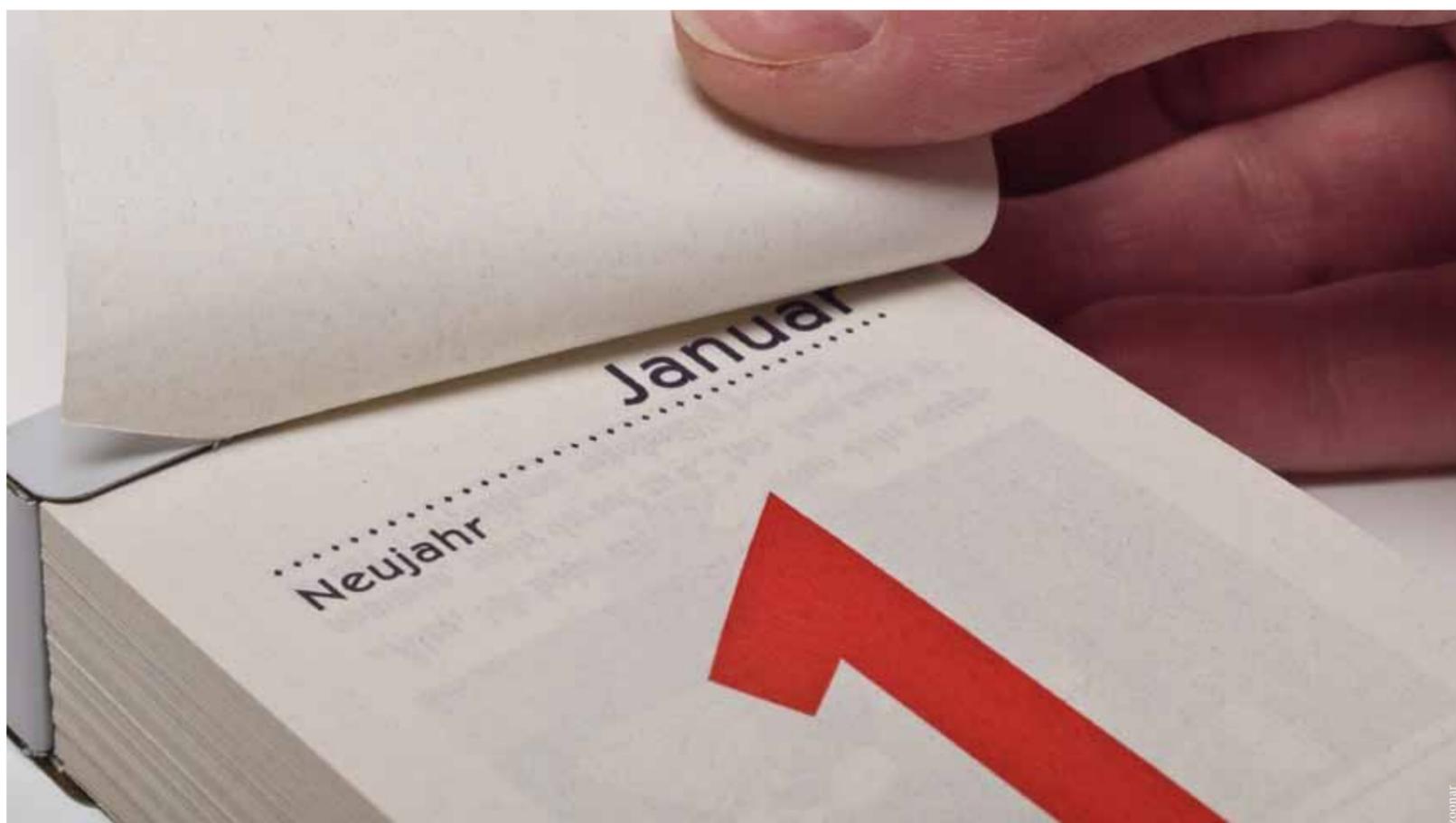
Passiva

Der Verbesserung der Aussagekraft der Jahresabschlüsse ab 2010 soll auch die Abschaffung von nicht mehr als zeitgemäß erachteten Wahlrechten dienen. So wurden insbesondere Abschreibungen wegen künftiger Wertschwankungen oder vernünftiger kaufmännischer Beurteilung ebenso abgeschafft wie die Bildung von sogenannten Aufwandsrückstellungen. Steuerlich fanden diese handelsrechtliche Passierungswahlrechte auch schon bisher keine Anerkennung. Da das BilMoG von einer zukunftsorientierten Darstellung der Vermögens- und Schuldverhältnisse des Unternehmens ausgeht, ist

zu beachten, dass künftig Verbindlichkeiten und Rückstellungen mit ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen sind. Dies hat zur Folge, dass Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr zwingend mit einem abgezinsten Wert im Jahresabschluss ausgewiesen werden müssen. Hierzu wird künftig von der Bundesbank ein laufzeitadäquater Zinssatz vorgegeben. Übergangsregelungen klären, was mit Rückstellungen aus Geschäftsjahren bis einschließlich 2009 künftig geschehen soll. Die Neuregelung des BilMoG erlaubt dem Kaufmann, entweder diese Alt-Rückstellungen beizubehalten oder aber erfolgsneutral über die Bildung von Gewinnrücklagen aufzulösen. Das gleiche Wahlrecht wird dem Kaufmann für Sonderposten mit Rücklagenanteil eingeräumt, hier sind insbesondere Rücklagen gemäß § 6b EStG zu nennen.

Saldierungsgebot

Ein bisher maßgeblicher Grundsatz der handelsrechtlichen Rechnungslegung, nämlich das Verbot, Vermögen der Aktivseite der Bilanz mit Schulden der Passivseite zu verrechnen (Verrechnungsverbot), wird durch die Neuregelung im BilMoG ab 2010 für einen speziellen Fall gelockert. Künftig sind Aktiva, die ausschließlich der Erfüllung von Schulden des Unternehmens dienen (z. B. eine Rückdeckungsversicherung), nicht mehr auf der Aktivseite der Bilanz anzusetzen, sondern mit diesen Schulden zu verrechnen. Der deutsche Gesetzgeber hat auch für den Bereich von Pensionsverpflichtungen auf die international übliche Saldierung von Deckungsvermögen mit den jeweiligen Pensionsverpflichtungen umgestellt. Steuerlich besteht wie bisher auch weiterhin ein Saldierungsverbot. ■



Last Minute Steuertipps

Steuern 2009 optimieren: Was man bis Jahresende noch tun kann

Alle Jahre wieder empfiehlt es sich, rechtzeitig vor Jahresende einen Steuercheck zu machen: Wurden alle Möglichkeiten legaler steuerlicher Gestaltungen wirklich genutzt und nichts übersehen? Wichtig: Bis zum Ende des Jahres müssen Sie handeln! Beim Ausfüllen

der Steuererklärung im Jahr 2010 ist es zu spät. Ihr SHBB-Steuerberater steht Ihnen mit individuellem Rat zur Seite und zeigt, wo sich für Sie persönlich die größten Chancen bieten. Das SHBB Journal skizziert an dieser Stelle für Sie einige der wichtigsten Informationen.

Alle Unternehmen

Investitionsabzugsbetrag

Wollen Sie in den nächsten drei Jahren in bewegliche Wirtschaftsgüter investieren? Die Bildung eines Investitionsabzugsbetrages (40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungskosten, maximal 200.000 Euro) kann Ihren Gewinn in 2009 verringern, sofern die betrieblichen Größenmerkmale nicht überschritten werden. Diese wurden für das Jahr 2009 erhöht. Für bilanzierende Betriebe gilt ein Betriebsvermögen von 335.000 Euro als Obergrenze. Freiberufler, die ihren Gewinn per Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, können einen Investitionsabzugsbetrag bilden, wenn ihr Gewinn 200.000 Euro nicht übersteigt.

Degressive Abschreibung

Bei der Anschaffung von beweglichen Wirtschaftsgütern, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten über 1.000 Euro betragen, greift die neue degressive Abschreibung in Höhe von 25 Prozent. Bei einer Anschaffung im Dezember sind somit – zeitanteilig – zwei Prozent der Investitionskosten noch in 2009 abzugsfähig.

Sonderabschreibung

Kleine und mittlere Unternehmen profitieren neben der degressiven Abschreibung auch von der Sonderabschreibung. Hat Ihr Betrieb im Jahr 2008 die oben genannten Größenmerkmale für den Investitionsabzugsbetrag nicht überschritten, können Sie Ihren Gewinn zusätzlich in 2009 mindern. Tätigen Sie in diesem Jahr noch die Anschaffung eines beweglichen Wirtschaftsgutes (z. B. Maschine, Fahrzeug, Betriebsvorrichtung), steht Ihnen eine Sonderabschreibung bis zu insgesamt 20 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu.

Bilanzierende Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften

Thesaurierungsbesteuerung

Nur für Einzelunternehmen und Personengesellschaften gilt, dass sie auf Antrag auf nicht entnommene Gewinne einen begünstigten Steuersatz in Anspruch nehmen können (28,25 Prozent). Wenn Sie diese Möglichkeit für das Jahr 2010 in Erwägung ziehen, bietet es sich an, bis zum Ende des Jahres 2009 noch alle wirtschaftlich verfügbaren liquiden Mittel zu entnehmen. Wirtschaftlich sinnvoll ist ein Antrag auf Steuerstundung nur dann, wenn die nicht entnommenen Beträge sehr lange im Unternehmen verbleiben können und Ihr persönliches Einkommen konstant einem hohen Grenzsteuersatz unterliegt. Zu berücksichtigen ist nämlich bei einer späteren Entnahme der zunächst begünstigten Gewinne eine Nachversteuerung zu einem insgesamt höheren Steuersatz (zusätzlich 25 Prozent).

GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführervergütung

Die Zusage eines höheren Gehalts im nächsten Jahr setzt einen Gesellschafterbeschluss noch in 2009 voraus. Auch weitere Vergünstigungen wie private Pkw-Nutzung oder Direktversicherung werden vom Finanzamt nur anerkannt, soweit der Gesellschafterbeschluss zeitlich vor der Auszahlung liegt.

Pensionszusagen in der Handelsbilanz

GmbH-Geschäftsführer mit Pensionszusagen sollten rechtzeitig vor dem 31.12.2010 die durch das BilMoG (vergleiche Seite 2) geänderten handelsrechtlichen Wertansätze für die Pensionszusage und die Rückdeckungsversicherung ermitteln. Die gesetzlich vorgeschriebene Neubewertung kann zu negativem Eigenkapital füh-

ren, dem rechtzeitig vorzubeugen ist. Aus diesem Grund stellen Sie schon zum Beginn des neuen Jahres die konkreten Werte für Ihr Unternehmen fest. So bleibt genug Zeit, Ihre Bilanzkennzahlen zu verbessern.

Unser Rat:

Nicht nur auf die Steuer setzen. Bedenken Sie, dass sich Steuerstrategien auf den Jahresabschluss auswirken können. Wird der Gewinn aus steuerlichen Gründen gemindert, kann sich das Eigenkapital verringern. Ihr Kreditinstitut kann darin, zum Beispiel bei der Unternehmensbeurteilung, ein Problem sehen.

Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Zahlungsverschiebung

Einnahme-Überschuss-Rechner ermitteln ihren Gewinn anhand des Zu- und Abflusses von Geldbeträgen. Es kann sich also lohnen, ohnehin anstehende Betriebsausgaben bis Silvester zu tätigen. Damit mindern Sie noch Ihre Steuerlast für dieses Jahr. Ebenso können Sie Rechnungen für Leistungen, die Sie in diesem Jahr ausgeführt haben, erst in 2010 schreiben und an

Unser Rat:

Wir empfehlen, von Zahlungsverschiebung bei Betriebseinnahmen oder Betriebsausgaben nur dann Gebrauch zu machen, wenn dies betriebswirtschaftlich unter Berücksichtigung aller Effekte (nicht nur der steuerlichen!) sinnvoll ist.

Ihre Kunden versenden oder Ihren Kunden bei einer Rechnungsstellung in 2009 ein Zahlungsziel nach

↳ Fortsetzung von Seite 4

dem 31.12.2009 einräumen. Die Zahlungseingänge werden dadurch ins nächste Jahr verschoben. Beachten Sie hierbei aber die Sonderregelung für regelmäßig wiederkehrende Zahlungen: Werden zum Beispiel regelmäßige Miet-, Versicherungs- oder Umsatzsteuerzahlungen innerhalb von zehn Tagen vor oder nach dem Jahresende entrichtet, mindern sie den Gewinn des Jahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Bezahlen Sie die Umsatzsteuer für das IV. Quartal 2009 bis zum 10. Januar 2010, so können Sie damit noch Ihren Gewinn für 2009 beeinflussen.

Überschusseinkünfte

Verlustverrechnung bei Wertpapieren

Seit dem Jahr 2009 gibt es die Abgeltungsteuer. Bei der steuerlichen Beurteilung von Wertpapiergeschäften ist zu unterscheiden, ob die Aktien vor oder nach dem 01.01.2009 gekauft wurden.

Aktienkäufe bis zum 31.12.2008

Gewinne aus dem Verkauf von Aktien, die vor 2009 erworben wurden, unterliegen der regulären Besteuerung nur, wenn sie binnen Jahresfrist nach dem Kauf wieder veräußert werden. Gleiches gilt für Verluste aus Wertpapieren. Überprüfen Sie Ihr Depot auf Aktien, die Sie vor dem 01.01.2009 gekauft haben. Besitzen Sie einige davon noch keine zwölf Monate und sind deren Kurswerte gesunken, sichern Sie sich den steuerlichen Vorteil. Zur Verlustnutzung empfehlen wir, diese Aktien noch vor Ablauf der Jahresfrist zu veräußern, um die Verluste mit künftigen Gewinnen aus Wertpapiergeschäften zu verrechnen. Sollten Sie in 2009 keine Gewinne aus Wertpapierverkäufen erzielt haben, können die Verluste auch vorgetragen werden. Sie müssen allerdings spätestens bis zum Jahr 2013 verrechnet werden. Ein Verkauf von Wertpapieren zur Verlustnutzung ist laut neuester Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes selbst dann nicht rechtsmissbräuchlich, wenn am gleichen Tag identische Aktien wieder gekauft werden, allerdings dann zu einem – wenn auch geringfügig – abweichenden Kurswert.

Aktienkäufe ab dem 01.01.2009

Gewinne oder Verluste aus Geschäften mit Aktien, die ab dem 01.01.2009 erworben wurden, fallen unabhängig von der Haltedauer stets unter die Abgeltungsteuer. Erzielen Sie Gewinne und Verluste in einem Bankdepot, so werden diese von der Bank miteinander verrechnet. Die Abgeltungsteuer entsteht nur auf die überschüssigen Gewinne. Sollten Sie Depots bei zwei oder mehr Banken haben, wobei in einem Depot Verluste, im anderen hingegen Gewinne aus Wertpapiergeschäften entstanden sind, müssen Sie sich bis zum 15.12.2009 eine Verlustbescheinigung der entsprechenden Bank geben lassen. Es besteht dann die Möglichkeit, im Rahmen der Einkommensteuererklärung die Gewinne und Verluste zu saldieren und sich die anteilige Abgeltungsteuer erstatten zu lassen.

Arbeitszimmer

Seit 2007 hatten Steuerzahler mit einem Heimbüro schlechte Karten, da sie ihre Kosten nicht mehr steuerlich geltend machen konnten. Der Bundesfinanzhof hat nun Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung geäußert. Wer Zuhause arbeiten muss, sollte für 2009 wieder einen Abzug seiner Kosten bis zu 1.250 Euro beantragen, wenn er das Arbeitszimmer zu mehr als 50 Prozent beruflich nutzt oder ihm kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Abzugsfähig sind die anteiligen Abschreibungen oder Mieten, Zinsen, Heizungs- und Stromkosten sowie sonstige Nebenkosten und Renovierungskosten für das Haus beziehungsweise die Wohnung. Um den Abzugsbetrag im Falle eines positiven Klageausgangs nicht zu verschenken, sollten Sie für 2009 Ihre Ausgaben sorgfältig doku-

mentieren. Wird die Vollziehung vom Finanzamt ausgesetzt und der Steuerbürger vorerst von der Zahlung freigestellt, so verbleibt jedoch noch ein Restrisiko. Entscheidet das Verfassungsgericht für das Finanzamt, ist die Erstattung ab dem Zahlungszeitpunkt mit 0,5 Prozent monatlich verzinst zurückzuzahlen.

Doppelte Haushaltsführung

Eine weitere Entscheidung des Bundesfinanzhofes könnte noch zögernde Pendler dazu bewegen, eine Zweitwohnung zu mieten. Bisher war der Steuerabzug im Rahmen der doppelten Haushaltsführung nur zulässig, wenn ein Arbeitnehmer eine neue Stelle an einem Ort, der nicht sein Wohnort war, antrat und deshalb in eine Zweitwohnung einzog. Nach neueren Urteilen ist es nun nicht mehr entscheidend, ob sich der Steuerzahler am Arbeitsort eine neue Wohnung nimmt oder aus seiner ehemaligen Erstwohnung den Zweitwohnsitz macht. Ebenfalls ist es unerheblich, ob die Zweitwohnung bereits bei Aufnahme der neuen Arbeitsstelle angemietet wird. Des Weiteren wird nicht mehr zwischen verheirateten und nicht verheirateten Paaren unterschieden. Wer sich kurzfristig zur Begründung einer Zweitwohnung entscheidet, kann Umzugskostenpauschalen, Möbel, Reisekosten, Miete und weitere Mehrkosten noch für 2009 absetzen. Durch einen Freibetrag auf der Steuerkarte für 2010 können Sie den Lohnsteuerabzug im nächsten Jahr bereits vorab mindern. Zu beachten ist jedoch, dass die Finanzverwaltung die Kosten für die Zweitwohnung nur bis zu einer Größe von 60 Quadratmetern anerkennt.

Wichtig ist zudem: Die Begrenzung des Abzugs der Verpflegungskosten auf maximal drei Monate ist zurzeit umstritten. Sie sollten daher die Abwesenheitstage in 2009 sorgfältig aufzeichnen und die Pauschalen in der Steuererklärung ansetzen. Lehnt das Finanzamt eine Berücksichtigung der Kosten ab, haben Sie die Möglichkeit, Einspruch einzulegen und dabei auf offene Musterverfahren zu verweisen. Damit erhalten Sie sich die Chance, später von einem positiven Urteil zu profitieren.

Studium nach Berufsausbildung

„Aufwendungen für ein Erststudium nach abgeschlossener Berufsausbildung können als Werbungskosten abgezogen werden“, urteilte der Bundesfinanzhof in diesem Jahr. Er ließ die Ausgaben für das Lehramtsstudium einer Buchhändlerin voll als Werbungskosten zum Abzug zu. Die Aufwendungen der Klägerin waren nach Meinung des Bundesfinanzhofes beruflich veranlasst, da ein hinreichend klarer Zusammenhang der Ausgaben mit späteren Einnahmen aus der angestrebten Tätigkeit erkennbar war. Das Abzugsverbot aus dem Einkommensteuergesetz kam nicht zur Anwendung, weil es sich bei dem Studium nicht um eine Erstausbildung gehandelt hat. Das bedeutet, dass Studienkosten voll anerkannt werden müssen, wenn dem Studium bereits eine Berufsausbildung vorangegangen ist. Für betroffene Studenten heißt das: In 2009 Belege sammeln, Kosten auflisten und in 2010 eine Steuererklärung anfertigen. Ist eine sofortige Verrechnung mit anderen Einkünften in 2009 nicht möglich, sind die Verluste in die Zukunft vertragbar. Werden später Einkünfte erzielt, können diese um die Verluste aus dem Studium gemindert werden.

Grundsätzliches

Kindergeld

Haben Sie erwachsene Kinder, die sich noch in der Ausbildung befinden, kann sich zum Jahresende in vielen Fällen Handlungsbedarf ergeben. Eltern können von den Vergünstigungen wie Kindergeld oder Kinderfreibetrag und Riestersparplan nur dann profitieren, wenn die Einkünfte und Bezüge des Kindes 7.680 Euro nicht übersteigen. Bei nur einem Euro mehr sind die Staats-

zuschüsse verloren. Es ist somit wichtig, die Einkünfte der Kinder noch vor Jahresablauf zu überprüfen. Von den Einkünften können Werbungs- und Studienkosten abgezogen werden. Sie sollten überlegen, ob Sie Aufwendungen in diesem Bereich bereits in das Jahr 2009 vorziehen können. Abziehbar sind auch Krankenversicherungsbeiträge. Das gilt nach einem neuen Urteil des Finanzgerichts Münster auch dann, wenn die Eltern für das Kind die Krankenversicherungsbeiträge entrichten.

Altersvorsorge

Überprüfen Sie, ob Einzahlungen in einen Rürup-Vertrag für Sie sinnvoll sind oder zum Jahresende noch erhöht werden können. Maximal können Verheiratete 40.000 Euro und Ledige 20.000 Euro pro Jahr steuerwirksam einzahlen. Vielleicht lohnt sich für Sie auch der Abschluss einer Riester-Rente?

Handwerkerarbeiten

Nutzen Sie eine Mietwohnung oder ein Eigenheim selbst, lohnt es sich, den Fiskus an den Reparaturarbeiten zu beteiligen. Seit dem 01.01.2009 sind Aufwendungen für Handwerkerleistungen besser von der Steuer absetzbar. Der bisherige Steuerbonus von 600 Euro pro Jahr wurde auf 1.200 Euro verdoppelt. Das heißt, von 6.000 Euro Arbeitskosten können 20 Prozent, also 1.200 Euro direkt von der Steuer abgezogen werden. Ausgaben für Material sind nicht begünstigt. Beachten Sie, dass das Geld noch in diesem Jahr überwiesen werden muss. Zahlungen, die erst im nächsten Jahr erfolgen, sind auch erst in 2010 absetzbar. Wer den Höchstbetrag in diesem Jahr bereits ausgeschöpft hat, verschiebt die Überweisung besser ins nächste Jahr. Achtung: Das Geld darf nicht bar bezahlt werden!

Spenden

Besonders in der Weihnachtszeit steigt die Spendenbereitschaft. Möchten Sie erreichen, dass Ihre Spende noch das Einkommen des Jahres 2009 mindert, bedenken Sie die Zahlungsfrist. Aufgrund der vielen Feiertage arbeiten die Banken im Dezember nur unregelmäßig. Werfen Sie den Überweisungsbeleg zu spät in den Postkasten des Kreditinstituts oder übermitteln Sie Ihren Zahlungsauftrag bei der Nutzung von Online-Banking am 31.12.2009, kann es sein, dass Sie Ihre Spende erst bei der Steuererklärung für 2010 berücksichtigen können. Zur generellen Abzugsfähigkeit von Spenden lesen Sie bitte auch den Artikel auf Seite 6.

Vereine

Die Zahlung von Vergütungen für ehrenamtliche Vorstandstätigkeit kann die Gemeinnützigkeit eines Vereins gefährden. Zur Vermeidung des Verlustes der Gemeinnützigkeit kann in der Vereinsatzung die Bezahlung des Vorstands zugelassen werden. Voraussetzung war bis vor Kurzem, dass die Satzungsänderung bis zum 31. Dezember 2009 erfolgt. Diese Frist wurde mit einem weiteren Schreiben des Bundesfinanzministeriums bis zum Jahresende 2010 verlängert. Übereilte außerordentliche Mitgliederversammlungen brauchen nun nicht mehr einberufen zu werden.

Hinweis:

Bitte beachten Sie: Unsere Last Minute Steuertipps sind nur Beispiele und können nicht alle möglichen Handlungsalternativen zum Jahreswechsel beinhalten. Ihr SHBB-Berater hilft Ihnen bei Fragen weiter. Sprechen Sie ihn rechtzeitig an!



Photovoltaik

Geschickt geplant ist halb gewonnen

In den letzten Jahren hat die Zahl der Photovoltaikanlagen auf Häusern und Scheundächern stark zugenommen. Grund dafür ist die gute und sichere Rendite, die mit solchen Anlagen erzielt werden kann. Vielerorts werden mittlerweile auch größere Projekte in Form von Freiflächenanlagen realisiert. Deren Vergütung liegt zwar deutlich unter der von Dachanlagen, jedoch können hier durch die Größe positive Skaleneffekte genutzt werden.

Ob sich eine Photovoltaikanlage wirtschaftlich lohnt, hängt im Wesentlichen von den vier Faktoren Einspeisevergütung, Standort (Sonneneinstrahlung), Kapitalzins und Modulpreis ab. Da die Einspeisevergütung gesetzlich festgelegt ist und auch Standort sowie Zinssatz nicht wesentlich veränderliche Größen sind, ist der Modulpreis häufig der entscheidende Faktor, der über die Rentabilität einer Photovoltaikanlage entscheidet. Wie die durch die neue Bundesregierung angekündigten Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz aussehen werden, bleibt abzuwarten.

Bevor Sie Ihr eigenes Projekt Photovoltaikanlage angehen, sollten Sie nicht nur die Wirtschaftlichkeit planen. Denn es gibt auch zahlreiche steuerliche Aspekte, die vor dem Bau und der Inbetriebnahme zu beachten sind.

■ Einkommensteuer

Wer eine Photovoltaikanlage betreibt und den produzierten Strom verkauft, erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Für die Gewinnermittlung reicht in der Regel eine einfache Einnahme-Überschussrechnung. Eine Pflicht zur Buchführung besteht erst, wenn zum Beispiel die Umsatzgrenze von 500.000 Euro überschritten wird oder der Gewinn mehr als 50.000 Euro beträgt.

Für Anlagen, deren Fertigstellung in 2009 oder 2010 fällt, lässt der Gesetzgeber sowohl die lineare (5 Prozent p. a. über 20 Jahre) als auch die degressive Abschreibung (12,5 Prozent vom jeweiligen Rest-Buchwert) zu.

Für viele Anlagenbetreiber bietet sich die Möglichkeit, im Jahr vor der Anschaffung einer Photovoltaikanlage einen **Investitionsabzugsbetrag** von bis zu 40 Prozent der Anschaffungskosten zu bilden und gewinnmindernd geltend zu machen. Voraussetzung hierfür ist, dass für die Anlage eine verbindliche Bestellung vorliegt und bestimmte Größenmerkmale nicht überschritten werden. Als Grenze gilt hier, dass bei Einnahme-Überschussrechnung der Gewinn des Betriebes im Jahr vor der Anschaffung 100.000 Euro (in 2009 und 2010 = 200.000 Euro) nicht übersteigt. Bei buchführungspflichtigen Betrieben gilt als Maximalgrenze ein Betriebsvermögen in Höhe von 235.000 Euro (in 2009 und 2010 = 335.000 Euro).

Werden diese Grenzen nicht überschritten, so können zusätzlich im Jahr der Fertigstellung und den fol-

genden vier Jahren Sonderabschreibungen von insgesamt bis zu 20 Prozent der Anschaffungskosten geltend gemacht werden.

Achtung:

Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen sind nur auf sogenannte „bewegliche“ Wirtschaftsgüter anzuwenden. In das Dach integrierte Anlagen, die beispielsweise Dachziegel ersetzen, gelten als Gebäudebestandteile und sind damit als unbewegliche Wirtschaftsgüter nicht begünstigt.

Verluste, die auf diese Weise in den ersten Jahren des Betriebs von Photovoltaikanlagen häufig entstehen, können mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden und damit die Steuerlast des Betreibers mindern.

■ Mitunternehmerschaften (Personengesellschaften)

Ein besonderes Problem entsteht, wenn die gewerbliche Photovoltaik-Anlage von einer Mitunternehmerschaft (z. B. auch faktische Ehegatten-Mitunternehmerschaft), die ansonsten einen landwirtschaftlichen Betrieb betreibt, errichtet wird (z. B. auf dem Scheundach des landwirtschaftlichen Betriebes). Sofern die identische Mitunternehmerschaft die gewerbliche Betätigung ausübt, infiziert sie damit ihre sämtlichen Tätigkeiten, auch die originär landwirtschaftliche Tätigkeit, die dann zu gewerblichen Einkünften umqualifiziert werden. Dadurch besteht die Gefahr, dass einerseits die Umsatzsteuerpauschalierung und andererseits das Bewertungswahlrecht bei Feldinventar (Verzicht auf Bewertung) verloren geht.

Als Ausweg bietet sich die Gründung einer weiteren Personengesellschaft an, die aber einen besonderen Aufklärungs- und Beratungsbedarf nach sich zieht.

■ Umsatzsteuer

Der Betrieb einer Photovoltaikanlage unterliegt der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung. Für die Lieferung des Stroms an den Energieversorger sind 19 Prozent Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Im Gegenzug kann der Anlagenbetreiber aber sämtliche Umsatzsteuerbeträge für seine Vorleistungen (z. B. Investitionskosten und Betriebskosten) gegenrechnen beziehungsweise vom Finanzamt erstatten lassen. Die umsatzsteuerliche Regelbesteuerung gilt auch dann, wenn die Photovoltaikanlage von einem Landwirt betrieben wird, der ansonsten für seinen landwirtschaftlichen Betrieb die Umsatzsteuerpauschalierung anwendet. ■

Einkommensteuer

Spendenabzug – gewusst wie!

Weihnachtszeit ist Spendenzeit. Die Bereitschaft vieler Menschen, für einen guten Zweck zu spenden, nimmt zum Jahresende deutlich zu. Und das – so die Idee des Fiskus – soll belohnt werden. Um die allgemeine Spendenbereitschaft zu fördern, werden Spenden steuerlich begünstigt. Land & Wirtschaft zeigt Ihnen, was machbar ist.

Grundvoraussetzung für den Spendenabzug ist, dass Sie diese Ausgaben freiwillig und ohne direkte Gegenleistung erbringen. Vergünstigungen, zum Beispiel ermäßigte Eintrittspreise für Mitglieder von Kulturfördervereinen bei Ausstellungen, gelten allerdings nicht als Gegenleistung

Spenden für	Beispiel
mildtätige Zwecke	Hilfe für Erdbebenopfer
kirchliche/religiöse Zwecke	Renovierung der Kirchenorgel
wissenschaftliche Zwecke	Universität
sonstige gemeinnützige Zwecke	Deutsches Rotes Kreuz
politische Parteien	Partei im Sinne des Parteiengesetzes

Außerdem ist es für die Anerkennung von Spenden **seitens** des Finanzamtes notwendig, dass eine Spendenbescheinigung vorgelegt wird. Nur in bestimmten Ausnahmefällen (zum Beispiel Kleinspenden bis 200 Euro) genügt der Nachweis durch Vorlage eines Kontoauszugs oder Bareinzahlungsbelegs. Spenden in den kirchlichen Klingelbeutel sind nicht abziehbar.

Häufig kommt es zu Abgrenzungsproblemen, wenn es um die Zuordnung von Zuwendungen geht. Sind diese den Werbungskosten beziehungsweise Betriebsausgaben zuzurechnen oder handelt es sich tatsächlich um Sonderausgaben? Das ist zum Beispiel beim sogenannten Sponsoring häufig der Fall. Bei Unklarheiten oder Fragen zur Zuordnung hilft Ihnen Ihr Steuerberater.

Jahreshöchstgrenzen Spendenabzug*

Einkommensteuer	20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte
Körperschaftsteuer	20 % des Einkommens
Gewerbesteuer	20 % des für die Gewerbesteuer maßgeblichen Gewinns
alternativ bei allen Gewinnerinkünften möglich	4 % der Summe aus Umsätzen + Löhne und Gehälter

* gelten nicht für Spenden an politische Parteien

Für den jährlichen Abzug von Spenden als Sonderausgaben wurden vom Gesetzgeber Höchstbeträge festgesetzt, die sich an der Höhe des Einkommens orientieren. Diese Höchstbeträge gelten nicht für Spenden an politische Parteien. Hier sind andere Höchstbeträge maßgebend. Sollten Sie diesen Höchstbetrag übersteigen, so können Sie die darüber liegenden Zuwendungen auf die nächsten Veranlagungszeiträume vortragen. ■

Unser Rat:

Wenn Sie Spenden steuerlich absetzen wollen, achten Sie auf die Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung und lassen Sie sich vom Spendenempfänger die Abzugsfähigkeit der Zuwendung bestätigen. Nur so können Sie sicher sein, dass es mit dem Finanzamt später keine Probleme hinsichtlich der Anerkennung der Spende gibt.



Woher – Wohin?

Umsatzsteuer auf Dienstleistungen ab 2010 nach europäischem Recht

EU sei Dank – jetzt wird's erst recht kompliziert: Mit dem Jahressteuergesetz 2009 wurde das „Mehrwertsteuer-Paket“ aus den EU-Richtlinien in nationales Umsatzsteuerrecht umgesetzt. Danach gilt bei Dienstleistungen zwischen zwei Unternehmern das sogenannte Empfängerortprinzip als Grundregel zur Bestimmung des Ortes der sonstigen Leistung.

Das heißt: Der Bestimmung des Leistungsortes kommt insofern höchste Bedeutung zu, als davon die Entscheidung abhängt, ob eine Leistung am Sitz des leistenden Unternehmers (Ursprungslandprinzip) oder im Staat des Empfängers (Empfängerortprinzip) zu versteuern ist. Ab 2010 gilt, dass eine sonstige Leistung (Dienstleistung), die ein Unternehmer an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausführt – bis auf bestimmte Ausnahmen – an dem Ort geleistet wird, von dem aus der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt.

Das beschriebene Empfängerortprinzip gilt natürlich auch im umgekehrten Fall, wenn zum Beispiel ein dänischer Unternehmer an einen deutschen Unternehmer für dessen Unternehmen eine Dienstleistung erbringt. Die Umsatzbesteuerung erfolgt dann nach dem Empfängerortprinzip in Deutschland. Der deutsche Unternehmer hätte dann nur den Nettobetrag an den ausländischen Unternehmer zu zahlen und würde in Deutschland die Umsatzsteuer auf die empfangene Dienstleistung bei seinem zuständigen Finanzamt abzuführen haben. Sollten Sie Dienstleistungen von ausländischen Unternehmen empfangen, wird dieser von Ihnen Ihre eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer fordern. Sie können diese beim Bundeszentralamt unter www.bzst.de beantragen.

Aber Achtung! Das im Beispiel dargestellte Empfängerortprinzip gilt jedoch nicht für alle sonstigen Leistungen. Es gibt auch weiterhin besondere Regelungen, die sich zum größten Teil mit den bisher geltenden nationalen gesetzlichen Vorschriften decken. Hiervon betroffen sind insbesondere die folgenden Leistungen:

- Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück,
- Beförderungsleistungen im Personenverkehr,
- kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen,
- Verzehr an Ort und Stelle – Restaurationsleistungen,
- Vermietung von Beförderungsmitteln,
- auf elektronischem Weg erbrachte Leistungen,
- Dienstleistungen an Nichtunternehmer.

Aufgrund des komplexen Themas haben wir an dieser Stelle nur die Grundzüge der umsatzsteuerlichen Änderungen bei Dienstleistungen ab 2010 dargestellt. Darüber hinaus wird jedoch auch das Vorsteuervergütungsverfahren innerhalb der EU in einigen Punkten geändert

und auf eine elektronische Abwicklung umgestellt. Aus diesem Grund verweisen wir Sie auf unsere Homepage. Hier finden Sie unter www.shbb.de eine ausführlichere Darstellung aller Änderungen ab 2010.

Beispiel

Der Däne Sørensen bringt seinen Lkw im Januar 2010 nach Deutschland, um ihn in der Kfz-Werkstatt des Unternehmers Hansen in Deutschland reparieren zu lassen.

Hansen erbringt eine sonstige Leistung (Dienstleistung) an einen anderen Unternehmer – hier an den Dänen Sørensen. Der Ort der Reparaturleistung ist deshalb in Dänemark (Empfängerortprinzip). Hieraus folgt, dass der Umsatz von Hansen in Deutschland nicht steuerbar ist und damit nicht der deutschen Umsatzsteuer unterliegt. Hansen hat jedoch den Nachweis zu führen, dass der Leistungsempfänger Sørensen auch tatsächlich Unternehmer ist. Dies kann Hansen sicherstellen, indem er sich bereits bei Auftragserteilung die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer von Sørensen geben lässt.

Hansen hat in seiner Rechnung keine Umsatzsteuer auszuweisen. Er hat jedoch seine eigene als auch die Identifikationsnummer des Leistungsempfängers Sørensen in der Rechnung anzugeben. Darüber hinaus sollte er in der Rechnung auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers mit folgender Anmerkung hinweisen: **Reverse-Charge-Verfahren/Artikel 196 MwStSystRL.**

Neu für den Unternehmer Hansen ist ab 2010 auch die Abgabe einer sogenannten zusammenfassenden Meldung (ZM) an das Bundeszentralamt für Steuern. Hansen kann die zusammenfassende Meldung auf elektronischem Wege beim Bundeszentralamt für Steuern unter www.bzst.bund.de einreichen. Die ZM ist ab 1. Januar 2010 auch bei elektronischer Einreichung von Hansen bis zum Ablauf des jeweiligen Folgemonats abzugeben. Hansen hat die ZM für Januar 2010 daher bis spätestens 28. Februar 2010 einzureichen. Zu melden ist die Bemessungsgrundlage (Entgelt) unter Angabe der eigenen Identifikationsnummer sowie der des dänischen Leistungsempfängers Sørensen.

Die Reparaturleistung von Hansen bleibt natürlich nicht unsteuerbar. Der dänische Unternehmer Sørensen hat vielmehr bei seinem Finanzamt in Dänemark als Steuerschuldner die dänische Umsatzsteuer abzuführen. Deshalb bezahlt er an den Unternehmer Hansen auch nur den von diesem in Rechnung gestellten Netto-Rechnungsbetrag. ■

Gemischt genutzte Immobilie – geteilter Vorsteuerabzug

Verstößt das deutsche Umsatzsteuerrecht gegen europäisches Recht?

Errichten Sie als regelsteuernder Unternehmer ein Gebäude, so erhalten Sie von Ihrem Finanzamt grundsätzlich nur dann einen Vorsteuerabzug in voller Höhe, wenn Sie das Gebäude insgesamt zur Ausführung von umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen verwenden. Nutzen Sie das hergestellte Gebäude als gewerblicher oder landwirtschaftlicher Unternehmer im Rahmen der Regelbesteuerung auch für Zwecke, die den Vorsteuerabzug ausschließen, zum Beispiel zur steuerfreien Vermietung, handelt es sich um ein sogenanntes gemischt genutztes Gebäude, bei dem die auf die Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge in einen abziehbaren und in einen nicht abziehbaren Teil aufzuteilen sind.

Das deutsche Gesetz sieht in diesen Fällen eine Aufteilung der Vorsteuer nach der wirtschaftlichen Zurechnung der einzelnen Gebäudeteile vor, zum Beispiel die Aufteilung nach Flächen beziehungsweise Nutzungsverhältnissen. Eine Aufteilung nach dem anteiligen Verhältnis der umsatzsteuerpflichtigen zu den umsatzsteuerfreien Umsätzen lässt das deutsche Gesetz nur im Ausnahmefall zu. Und zwar dann, wenn eine wirtschaft-



liche Zurechnung nicht möglich ist.

In einem jüngeren Verfahren des Finanzgerichtes Niedersachsen hatte das Gericht unter Berufung auf das europäische Umsatzsteuerrecht jedoch zugelassen, dass bei der Aufteilung der Vorsteuer in bestimmten Fällen der für das Unternehmen günstigere Umsatzschlüssel heran zu ziehen sei, obwohl eine wirtschaftliche Zurechnung möglich gewesen war.

In dem nunmehr anhängigen Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof wird dieser daher zu entscheiden haben, ob sich ein Unternehmen grundsätzlich auf eine Aufteilung der Vorsteuer nach dem sogenannten Umsatzschlüsselverfahren berufen kann, wenn diese Aufteilung für ihn günstiger ist.

Haben Sie in Ihrem Unternehmen gemischt genutzte Grundstücke, sollten Sie überprüfen (lassen), ob eine Vorsteueraufteilung nach dem sogenannten Umsatzschlüsselverfahren für Sie günstiger ist. ■



Alle Jahre wieder

Anhebung der Grenzwerte in der Sozialversicherung ab 01.01.2010

Ab Januar 2010 wird, wie stets zum Jahreswechsel, die Sozialversicherung teurer. Das geht auf die Anhebung der sogenannten Beitragsbemessungsgrenzen zurück, aus denen sich die Höchstbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungszweigen ergeben. In der folgenden Tabelle haben wir für Sie die voraussichtlichen Grenzwerte in der Sozialversicherung zusammengestellt, die zum 01.01.2010 in Kraft treten. ■

Voraussichtliche Grenzwerte in der Sozialversicherung ab 01.01.2010				
Monatswerte in Euro	West		Ost	
	in 2010	in 2009	in 2010	in 2009
Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten	5.500	5.400	4.650	4.550
Beitragsbemessungsgrenze Knappschaftliche Rentenversicherung	6.800	6.650	5.700	5.600
Beitragsbemessungsgrenze Arbeitslosenversicherung	5.500	5.400	4.650	4.550
Beitragsbemessungsgrenze Kranken- und Pflegeversicherung	3.750	3.675	3.750	3.675
Versicherungspflichtgrenze Kranken- und Pflegeversicherung (Jahresarbeitsentgeltgrenze) *	4.162,50	4.050	4.162,50	4.050
Geringfügig Beschäftigte (Mini-Job)	400	400	400	400
Geringverdienergrenze (Arbeitgeber trägt allein die Beiträge)	325	325	325	325
Gesamteinkommengrenze für Familienversicherung Krankenkasse	365	360	365	360
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	2.555	2.520	2.170	2.135

* Besondere Versicherungspflichtgrenze: Für Arbeitnehmer, die bereits am 31.12.2002 nicht gesetzlich krankenversicherungsspflichtig – d. h. versicherungsfrei – waren, wird die monatliche Versicherungspflichtgrenze für das Jahr 2010 3.750 Euro betragen. Und zwar wegen der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen zur Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze. Der Betrag ist identisch mit der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Krankenversicherung.

Bundesfinanzhof entscheidet

Ohne Erklärung keine Betriebsaufgabe

Die Verpachtung und Beendigung eines Betriebes führt immer wieder zu Streitpunkten mit der Finanzverwaltung. Dabei geht es meist um stille Reserven, die im Wege einer Betriebsaufgabe aufgedeckt und versteuert werden müssen. Insbesondere der tatsächliche Wert von Betriebsgrundstücken und -gebäuden liegt oft über den historischen Buchwerten.

Im Streitfall hatte ein Schuhhändler bereits 1969 seinen aktiven Betrieb eingestellt und das Gebäude, in dem sich zuvor das Ladengeschäft befand, verpachtet. Nach zwischenzeitlicher Gründung einer GmbH & Co. KG zur Gebäudeverwaltung und nach diversen Baumaßnahmen wurden die Räume an einen Arzt sowie an eine Bekleidungskette vermietet. Aus der Verpachtung wur-

den Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt, während der Einzelhandelsbetrieb ruhte. In diesem Zusammenhang entschied der Bundesfinanzhof, dass eine Betriebsverpachtung ohne Aufgabeklarung nicht zwangsläufig zu einer sogenannten Zwangsbetriebsaufgabe führt.

Das Urteil macht deutlich, dass die langfristige Betriebsverpachtung ohne ausdrückliche Aufgabeklarung kein eindeutiges Indiz für eine steuerliche Betriebsaufgabe ist. Eine Betriebsaufgabe kann laut Bundesfinanzhof nur dann angenommen werden, „wenn sie den äußeren Umständen nach klar zu erkennen und der Zeitpunkt eindeutig zu bestimmen ist“. Dabei könne die Verpachtung auch mehrere Generationen andauern. ■



Umsatzsteuersatz 7% oder 19%

Bundesfinanzhof: Liefern und Einpflanzen sind zwei paar Schuhe

In einem aktuellen Urteil hatte der Bundesfinanzhof bei einem der Regelbesteuerung unterliegenden Gartenbaubetrieb zu entscheiden, ob der Umsatz aus der Lieferung von Pflanzen auch dann dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegt, wenn der Gartenbaubetrieb als Lieferant auch das Einpflanzen dieser Pflanzen übernimmt.

Im Streitfall hatte das Finanzamt in der Lieferung der Pflanze und der Pflanzleistung eine einheitliche Leistung gesehen. Diese einheitliche Leistung hatte das Finanzamt dem vollen Steuersatz von 19 Prozent unterworfen.

Das anschließende Klageverfahren hatte Erfolg. Der Bundesfinanzhof urteilte, dass in einem derartigen Fall durchaus zwei getrennte Hauptleistungen vorliegen können. Die eine Hauptleistung besteht in der Lieferung der Pflanze. Dieser Umsatz unterliege dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von sieben Prozent. Die andere Hauptleistung bestehe in der Pflanzleistung. Dieser Umsatz unterliege dem vollen Steuersatz von 19 Prozent. Der Bundesfinanzhof hielt es für durchaus vertretbar, dass der Gartenbaubetrieb in seinen Rechnungen eine entsprechende Aufteilung vorgenommen hatte. ■

Neue Größenklassen für Betriebsprüfung

Einheitliche Abgrenzungsmerkmale für den Prüfungsturnus ab 1. Januar 2010					
Betriebsart	Betriebsmerkmale	größer	Großbetriebe	Mittelbetriebe	Kleinbetriebe
Handelsbetriebe	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn	>	6.900.000 €	840.000 €	160.000 €
		>	265.000 €	53.000 €	34.000 €
Fertigungsbetriebe	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn	>	4.000.000 €	480.000 €	160.000 €
		>	235.000 €	53.000 €	34.000 €
Andere Leistungsbetriebe	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn	>	5.300.000 €	710.000 €	160.000 €
		>	305.000 €	59.000 €	34.000 €
Freie Berufe	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn	>	4.300.000 €	790.000 €	160.000 €
		>	540.000 €	123.000 €	34.000 €
Landwirte	Wirtschaftswert der selbstbewirtschafteten Fläche oder steuerlicher Gewinn	>	210.000 €	100.000 €	44.000 €
		>	116.000 €	60.000 €	34.000 €
Fälle mit bedeutenden Einkünften	Summe der positiven Einkünfte, d. h. keine Saldierung mit negativen Einkünften	>		500.000 €	

Die Finanzverwaltung teilt grundsätzlich Betriebe für Zwecke der Betriebsprüfung in drei verschiedene Größenklassen ein und zwar in Groß-, Mittel-, Kleinbetriebe. Die Abgrenzungsmerkmale für die einzelnen Betriebstypen, wie beispielsweise Umsatzerlöse beziehungsweise steuerlicher Gewinn, sind jetzt für den Prüfungsturnus ab 2010 neu festgesetzt worden.

Mit dem Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz wurde erstmals eingeführt, dass auch Steuerpflichtige, die keine betrieblichen Einkünfte haben, einer Betriebsprüfung unterliegen können, wenn die Summe der positiven Einkünfte 500.000 Euro überschreitet.

Hintergrund: Warum Betriebsgrößenklassen?

Nach der Betriebsprüfungsordnung sollen bei Großbetrieben sogenannte Anschlussprüfungen (zeitlich lückenlose Prüfung) durchgeführt werden. Bei Klein- und Mittelbetrieben soll der Prüfungszeitraum in der Regel nicht mehr als drei zusammenhängende Besteuerungszeiträume umfassen. Allerdings darf auch in diesen Fällen der Prüfungszeitraum verlängert werden, wenn mit nicht unerheblichen Änderungen von Besteuerungsgrundlagen zu rechnen ist oder wenn der Verdacht einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit besteht. ■

BilMoG – Die Besonderheiten

Zusätzliche Änderungen für Kapitalgesellschaften und KapCo-Gesellschaften – insbesondere GmbH und GmbH & Co. KG

Das BilMoG beinhaltet grundsätzlich umfangreiche Deregulierungsmaßnahmen in Form der Streichung beziehungsweise Modifizierung zahlreicher handelsrechtlicher Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte. Für Kapitalgesellschaften und ihnen gleich gestellte Personengesellschaften (KapCo-Gesellschaften) gelten jedoch zusätzlich folgende Besonderheiten (Grundsätze des BilMoG siehe Seite 2).

■ Änderung der Schwellenwerte

Durch die Neufassung des HGB kommen künftig rund um ein fünftel erhöhte Schwellenwerte bei der Größenklassendefinition zur Anwendung. Die neuen Schwellenwerte betragen:

	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen
Bilanzsumme	bis 4,84 Mio. €	4,84 bis 19,25 Mio. €	über 19,25 Mio. €
Umsatz	bis 9,68 Mio. €	9,68 bis 38,5 Mio. €	über 38,5 Mio. €
Mitarbeiter	bis 50	51 bis 250	über 250

Zu beachten ist, dass die neue Regelung erstmals auf Jahresabschlüsse für das nach dem 31.12.2007 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden ist. Von den genannten Kriterien muss eine Gesellschaft mindestens zwei erfüllen, um der jeweiligen Größenklasse zugeordnet werden zu können.

Die Größenklassen sind nicht nur dafür entscheidend, inwieweit Kapitalgesellschaften und gleich gestellte Personengesellschaften verpflichtet sind, einen Wirtschaftsprüfer für ihre Abschlussprüfung zu beauftragen, sondern auch dafür, in welchem Umfang die Unternehmen ihren Jahresabschluss offenlegen müssen.

■ Pensionsrückstellungen

Neben den allgemeinen Änderungen bei der Bewertung von Rückstellungen führt das BilMoG insbesondere bei der Bewertung von Anwartschaften auf Pensionszahlungen zukünftig zu deutlich höheren Bilanzansätzen. Bisher galt als Bewertungsmaßstab die vernünftige kaufmännische Beurteilung, die in der Regel dadurch erfolgte, dass der steuerliche Teilwert der Pensionsverpflichtung auch für die Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz zugrunde gelegt wurde. Der in der Steuerbilanz zugrunde gelegte Rechnungszinsfuß von 6 Prozent ist aufgrund veränderter demografischer Entwicklungen zunehmend in die Kritik geraten, weil er regelmäßig zu geringe Pensionsverpflichtungen ausweist.

Künftig sind die Pensionsrückstellungen (wie alle Rückstellungen) mit ihrem Erfüllungsbetrag auszu-

weisen. Um den Erfüllungsbetrag zu ermitteln, müssen künftig erwartete Rentenanpassungen, Anwartschafts- und Gehaltssteigerungen sowie biometrische Grundlagen (steigende Lebenserwartung, Sterblichkeitsraten, Mitarbeiterfluktuationen) individuell vom bilanzieren-

den Unternehmen berücksichtigt werden. Gemäß den gesetzlichen Neuregelungen sind Rückstellungen für laufende Pensionen oder Anwartschaften auf Pensionen pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abzuzinsen, der sich bei einer angenommenen Laufzeit von 15 Jahren ergibt. Dieser wird regelmäßig von

Größenklassen	klein	mittel	groß
Bilanz	ja	ja	ja
GuV	nein	ja*	ja
Anhang	ja**	ja	ja
Lagebericht	nein	ja	ja
Bestätigungsvermerk Abschlussprüfer	nein	ja	ja
Gewinnverwendungsvorschlag	nein	ja***	ja***

* Die Positionen Umsatzerlöse bis Materialaufwand dürfen zum Rohergebnis zusammengefasst werden.
 ** Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung dürfen weggelassen werden.
 *** Kann entfallen, wenn sich anhand dieser Angaben die Gewinnanteile natürlicher Personen feststellen lassen.

der Deutschen Bundesbank ermittelt und veröffentlicht. Ein aufgrund der geänderten Bewertung entstehender Zuführungsbedarf zu den Pensionsrückstellungen darf im Rahmen einer Übergangsregelung bis zum 31.12.2024 in 15-Jahres-Raten angesammelt werden. Die Neubewertung der Pensionsrückstellungen soll die tatsächliche Belastung des Unternehmens in der Zukunft deutlich werden lassen. Die steuerliche Bewertung von Pensionsrückstellungen ändert sich nicht. Es bleibt beim



Ansatz des sogenannten Teilwerts. Die in der Praxis häufig anzutreffende Übernahme des steuerlichen Teilwerts für die Bewertung der Pensionsrückstellungen der Handelsbilanz wird künftig deshalb nicht mehr möglich sein.

■ Latente Steuern

Unter anderem aufgrund des Auseinanderdriftens von steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Ansätzen bei den Pensionsrückstellungen wird der Bereich der latenten Steuern künftig größere Bedeutung erlangen. Während der Gesetzesentwurf zum BilMoG noch ein Aktivierungs- und Passivierungsgebot für latente Steuern vorsah, sieht das endgültig verabschiedete Gesetz für passive latente Steuern ein Passivierungsgebot vor. Für die Aktivseite besteht lediglich ein Aktivierungswahlrecht. Die komplizierten Regelungen bezüglich der Ermittlung von sogenannten Steuerlatenzen sollen an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden.

Kleine Kapitalgesellschaften und kleine KapCo-Ge-

sellschaften sind wie auch alle Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG) von der Anwendung der Vorschriften über die latenten Steuern befreit. Bereits jetzt besteht jedoch in der Fachwelt eine Diskussion, inwieweit passive latente Steuern als Rückstellung zwingend in der Handelsbilanz auch dieser Unternehmen auszuweisen sind. ■

GmbH-Insolvenz

Verluste zu 100 Prozent abzugsfähig

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass Verluste aus der Beteiligung an einer GmbH in voller Höhe abzugsfähig sind, wenn die Gesellschaft in die Insolvenz geht.

Dem Urteil liegt folgender, häufig vorkommender Sachverhalt zugrunde: Eine Privatperson beteiligt sich mit mindestens einem Prozent als Gesellschafter an einer GmbH und leistet einen entsprechenden Beitrag zum Stammkapital dieser Gesellschaft. Wird die Gesellschaft in der Folgezeit zahlungsunfähig, erhält der Gesellschafter mangels Vermögen der GmbH nichts von seinen Anschaffungskosten auf die Beteiligung zurück.

Durch das sogenannte „Halbeinkünfteverfahren“ beziehungsweise das ab 2009 geltende „Teileinkünfteverfahren“ erkannte das Finanzamt lediglich fünfzig

Prozent beziehungsweise ab 2009 sechzig Prozent der Anschaffungskosten als Verluste an. Nur auf diese Weise konnte der Gesellschafter den Verlust mit anderen Einkünften im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung verrechnen.

Da die steuerlichen Verluste der GmbH untergehen und nicht auf den Gesellschafter übergehen, hat der BFH entschieden, dass der tatsächlich erlittene Verlust der Anschaffungskosten auf die Beteiligung beim Gesellschafter auch zu 100 Prozent abzugsfähig sein soll. Diese positive Rechtsfolge tritt jedoch nur unter der Bedingung ein, dass der Gesellschafter aus seiner Beteiligung vor Insolvenz der GmbH keine Einnahmen erhalten hat. ■



Serie: Unternehmensnachfolge – schon geregelt?

Teil 8 | Zu guter Letzt – Was Sie im Todesfall beachten müssen

Fortsetzung von Ausgabe 1 – 4/2008 und 1 – 3/2009

Wenn ein Angehöriger verstirbt, haben die nächsten Angehörigen nicht nur den persönlichen Verlust zu bewältigen, sondern müssen in kurzer Zeit viele finanziell bedeutsame Entscheidungen treffen. Worauf Sie hier achten sollten, erfahren Sie in unserer heutigen Ausgabe, mit der wir unsere Artikelserie zur Unternehmensnachfolge gleichzeitig schließen. In unserer nächsten Ausgabe werden wir an dieser Stelle dann mit einer neuen Artikelserie starten. Darin werden wir Ihnen insbesondere die gängigen Gesellschaftsformen vorstellen wie zum Beispiel Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und einige weitere.

Wer den Todesfall anzuzeigen hat

Jeder Todesfall ist dem Standesamt anzuzeigen. Verpflichtet dazu sind die Familienangehörigen sowie Personen, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat oder die beim Tode zugegen waren. Hilfestellung leisten häufig die Bestattungsunternehmen. Das Standesamt übersendet die Todesanzeige dann an das Nachlassgericht.

Der Notfallkoffer für den „Ernstfall“

... welche Dokumente und Informationen jederzeit griffbereit sein sollten ...

privater Bereich

- Telefonnummer/Anschrift festgelegte Ansprechpartner
- Telefonnummer/Anschrift Rechtsanwalt und Steuerberater
- Vollmachten
- Bankverbindungen
- Versicherungs-/Miet-/Leasingverträge
- Vermögensverzeichnis
- Auflistung Einnahmen/Ausgaben
- Auflistung Mitgliedschaften
- wichtige Passwörter (nicht sichtbar hinterlegen!)
- Maßnahmenliste für den ersten Monat „danach“
- handschriftliches Testament
- Organspenderausweis
- Blutgruppe / Allergien

geschäftlicher Bereich

- Liste mit Ansprechpartner in Gesellschaft/ Unternehmen
- Telefonnummer/Anschrift Rechtsanwalt und Steuerberater
- Gesellschaftsverträge
- Handelsregisterauszüge
- Vollmachten
- Bankverbindungen
- wichtige Verträge
- Grundstücksliste mit Grundbuchauszügen
- letzter Jahresabschluss
- wichtige Passwörter (nicht sichtbar hinterlegen!)
- Maßnahmenliste für den ersten Monat „danach“

Testamentseröffnung durch das Nachlassgericht

Sobald das Nachlassgericht vom Todesfall erfährt, hat es bei Vorliegen eines Testamentes die Eröffnung von Amts wegen vorzunehmen. So ist die Eröffnung von amtlich verwahrten Testamenten sichergestellt. Sofern Sie ein handschriftliches Testament aufbewahren, müssen Sie es unverzüglich an das Nachlassgericht abliefern, sobald Sie vom Tod des Erblassers erfahren. Eine Urkundenunterdrückung ist strafbar. Das Testament wird in einem Termin eröffnet, zu dem die Erben und sonstigen Beteiligten geladen sind und in dem ihnen der Inhalt der Verfügung von Todes wegen verkündet wird. Waren Beteiligte im Eröffnungstermin nicht zugegen, so werden sie über den sie betreffenden Inhalt des Testamentes oder Erbvertrags informiert.

Frage der Erbausschlagung

Mit dem Erbfall geht das Vermögen des Erblassers als Ganzes – und somit auch die Schulden – auf den oder die Erben über. Eine ausdrückliche Annahme der Erbschaft muss der Erbe nicht erklären. Wer beispielsweise wegen Überschuldung des Nachlasses oder aus steuerlichen Gründen nicht Erbe werden will, kann die Erbschaft ausschlagen. Die Ausschlagungsfrist beträgt sechs Wochen ab Kenntnis des Erben vom Tod des Erblassers (Erbfall) und seiner Erbenstellung. Im Falle einer testamentarischen Erbeinsetzung beginnt die Frist nicht vor Verkündung der letztwilligen Verfügung.

Die Ausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht. Sie muss zur Niederschrift des Gerichts oder in notariell beglaubigter Form vorliegen. Außerdem ist regelmäßig die Genehmigung des Familien- bzw. Vormundschaftsgerichts erforderlich. Durch die Ausschlagung fällt das Erbe dann an den Nächstberufenen.

Wenn der Erbe die Erbschaft einmal angenommen hat, kann er sie nachträglich nicht mehr ausschlagen. Als angenommen gilt die Erbschaft entweder durch eine Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht oder durch so genanntes schlüssiges Verhalten, aus dem sich ergibt, dass der Erbe die Erbschaft annehmen will. Letzteres wäre zum Beispiel der Fall, wenn Ansprüche aus dem Nachlass geltend gemacht werden, der Nachlass in Besitz genommen oder ein Erbschaftsantrag gestellt wird. Letztlich gilt die Erbschaft bereits durch das ungenutzte Verstreichenlassen der Ausschlagungsfrist als angenommen.

Die Erbschaftsannahme oder -ausschlagung kann im Übrigen auf einen Teil der Erbschaft beschränkt noch unter eine Bedingung oder Zeitbestimmung gestellt werden. Hier gilt: entweder – oder.

Wann man einen Erbschein benötigt

Um tatsächlich auf das ererbte Vermögen zugreifen zu können, muss der Erbe seine Erbenstellung – gegenüber Banken, Behörden und so weiter – nachweisen. Hierzu ist in der Regel ein Erbschein erforderlich. Dieser wird zum Beispiel benötigt, wenn ein Grundstück vererbt wurde und nun im Grundbuch Eigentum umgeschrieben werden soll. Das Gleiche gilt, wenn Sie als Erbe bei einer Bank oder Sparkasse die Auszahlung von Sparbeiträgen oder Ähnlichem veranlassen möchten. Der hier erforderliche Erbschein ist eine amtliche Bescheinigung, die das Erbrecht des Erben bezeugt. Mit der Erteilung des Erbscheins wird dessen Richtigkeit gesetzlich vermutet. Jeder, dem Sie den Erbschein vorlegen, kann also auf die Richtigkeit des Erbscheins vertrauen. Dies gilt allerdings nicht, wenn Ihr Geschäftspartner weiß, dass der Erbschein unrichtig erteilt worden ist. Ein unrichtiger Erbschein ist von Amtswegen einzuziehen.

Wann ein Erbschein entbehrlich ist

Die Erteilung eines Erbscheins ist nicht immer erforderlich. So kann der Nachweis der Erbfolge gegenüber dem Grundbuchamt auch durch Vorlage eines notariellen

Testaments oder Erbvertrags nebst Eröffnungsprotokoll des Nachlassgerichts erbracht werden. Auch im privaten Rechtsverkehr kann nicht stets die Vorlage eines Erbscheins verlangt werden. So müssen sich nach neuerer Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes auch Banken und Versicherungen mit der Vorlage eines eröffneten notariellen Testaments oder Erbvertrags begnügen, es sei denn, es bestehen konkrete Zweifel an der Gültigkeit der vorgelegten Verfügung von Todes wegen. Vor diesem Hintergrund benötigen Sie einen Erbschein insbesondere in folgenden Fällen:

- Es ist weder ein Testament noch ein Erbvertrag vorhanden.
- Zum Nachlass gehört ein Grundstück und es ist nur ein privatschriftliches Testament vorhanden.
- Die Erbscheinsvorlage war zwischen Kreditinstitut und Kunde vereinbart.
- Der Inhalt des Testaments ist nicht eindeutig, so dass die Rechtsnachfolge unklar ist.

Unser Rat:

Im Zweifel sollten Sie sich bei einem Rechtsanwalt/Notar oder beim Nachlassgericht über die Notwendigkeit der Erbscheinsvorlage erkundigen. Denn durch eine fehlerhafte Antragstellung gehen regelmäßig Zeit und Geld verloren.

(Siehe Schaubild rechts)

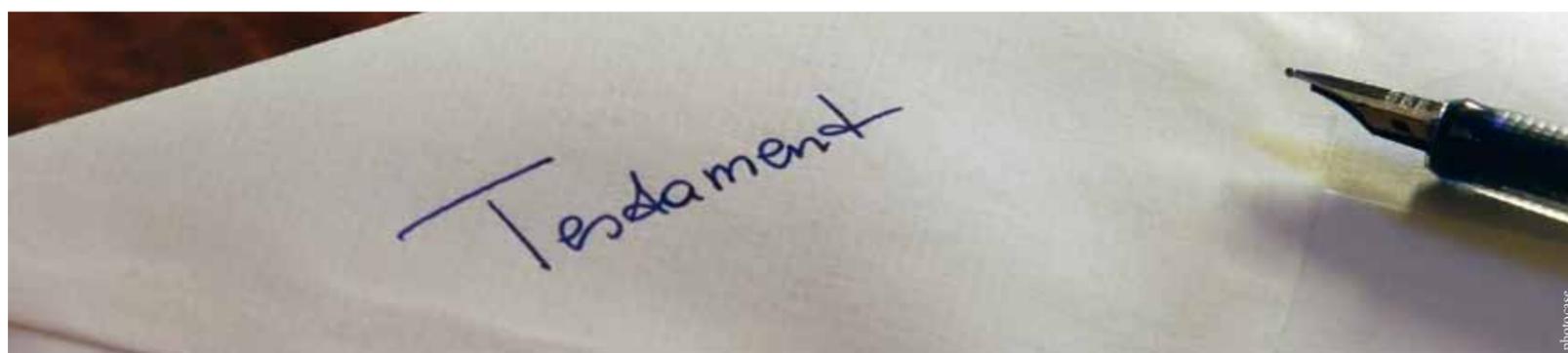
Bei der Erbenhaftung wird's kompliziert

Der Erbe haftet für die Nachlassverbindlichkeiten. Dazu gehören zunächst die vom Verstorbenen herrührenden Schulden, wie zum Beispiel Miet-, Bank- und Steuerschulden. Außerdem haftet er für die anlässlich des Erbfalls entstandenen Schulden – die sogenannten Erbfallschulden –, wie zum Beispiel aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen, Auflagen und so weiter. Zudem muss er für sogenannte Nachlasserschulden einstehen, die aus seinen Rechtshandlungen anlässlich des Erbfalls entstehen wie zum Beispiel für Instandhaltungsmaßnahmen eines zum Nachlass gehörenden Hauses.

Hat der Erbe die Erbschaft nicht ausgeschlagen beziehungsweise sie angenommen, haftet der Erbe für die Nachlassverbindlichkeiten grundsätzlich unbeschränkt mit seinem eigenen Vermögen. Er hat aber verschiedene Möglichkeiten, seine Haftung durch besondere Maßnahmen zu beschränken wie beispielsweise durch die Anordnung der Nachlassverwaltung oder die Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens. Daneben sieht das Gesetz noch weitere Möglichkeiten vor, wie der Erbe die Haftung mit seinem eigenen Vermögen vermeiden kann. ■

Unser Rat:

Das Recht der Haftungsbeschränkung ist äußerst kompliziert. Sofern Sie sich nicht sicher sind, ob die Erbschaft überschuldet ist, sollten Sie sich unbedingt noch in der Ausschlagungsfrist durch einen Rechtsanwalt/Notar über Ihre gesetzlichen Abwehrmöglichkeiten beraten lassen.



2010 bringt reformiertes BGB-Erbrecht

Das Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Der Gesetzgeber modernisiert das Pflichtteilsrecht und vereinheitlicht die Verjährung erbrechtlicher Ansprüche.

1. „Abschmelzungsmodell“ beim Pflichtteilergänzungsanspruch

Nach der früheren Rechtslage blieben Schenkungen beim Pflichtteilergänzungsanspruch unberücksichtigt, wenn zur Zeit des Erbfalls zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstands verstrichen sind. Die Neuregelung sieht demgegenüber eine gleitende Abschmelzungs-Lösung vor: Die Schenkung wird nur noch innerhalb des ersten Jahres vor dem Erbfall vollständig berücksichtigt, im zweiten Jahr vor dem Erbfall noch zu 9/10, im dritten Jahr zu 8/10 und so weiter fortlaufend. Für Schenkungen an den Ehegatten und bei Zuwendungen unter Nutzungsvorbehalt bleibt es bei der alten Rechtslage.

2. Vereinfachtes Ausschlagungsrecht beim beschränkten oder beschwerten Pflichtteil

Wurde dem pflichtteilsberechtigten Erben ein Erbteil hinterlassen, das mit Beschränkungen oder Beschwerden belastet war, musste er innerhalb der kurzen

Ausschlagungsfrist von regelmäßig sechs Wochen ermitteln, ob der hinterlassene Erbteil kleiner beziehungsweise gleich groß oder größer als sein Pflichtteil ist. Nur im letzteren Fall konnte er ausschlagen und seinen vollen Pflichtteil fordern. Die Neuregelung bestimmt nun, dass der beschränkte oder belastete Erbe unabhängig von der Höhe des zugewandten Erbteils stets ein Wahlrecht hat: Er kann entweder den Erbteil mit allen Belastungen oder Beschwerden annehmen oder den Erbteil ausschlagen und dennoch den Pflichtteil verlangen. Von Nachteil ist, dass Beschränkungen oder Beschwerden nicht mehr von selbst wegfallen.

3. Modernisierung der Pflichtteilsentziehungsgründe

Der Erblasser konnte bisher nur unter sehr engen Voraussetzungen eine Pflichtteilsentziehung durch letztwillige Verfügung anordnen. Die Pflichtteilsreform sieht eine einheitliche Regelung für alle Pflichtteilsberechtigten – Ehegatten, Eltern, Abkömmlinge – vor. Sofern der Pflichtteilsberechtigte dem Erblasser, dem Ehegatten, einem anderen Abkömmling oder einer dem Erblasser ähnlich nahestehenden Person nach dem Leben trachtet oder sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen eine dieser Personen

schuldig macht, kann ihm der Pflichtteil entzogen werden. Der Entziehungsgrund des ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels wurde gestrichen. Eine vorsätzlich begangene Straftat des Pflichtteilsberechtigten, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung geführt hat, stellt zukünftig einen Entziehungsgrund dar, wenn eine Teilhabe am Nachlass dem Erblasser gegenüber unzumutbar wäre. Dies gilt auch für Straftaten, die im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen wurden und bei denen deshalb die Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik angeordnet wurde.

4. Erweiterung der Stundungsgründe

Die gesetzlichen Anforderungen an die Stundung eines Pflichtteilsanspruchs sind verringert worden. Zukünftig kann jeder Erbe, nicht nur der selbst pflichtteilsberechtigte, Stundung verlangen. Während bislang die Pflichtteilserfüllung den Erben „ungewöhnlich hart“ treffen musste, reicht künftig schon eine „unbillige Härte“ aus.

5. Honorierung von Pflegeleistungen eines Abkömmlings

Abkömmlinge, die über einen längeren Zeitraum hinweg im Haushalt des Erblassers Pflegeleistungen erbracht haben, können hierfür bei der Erbaueinandersetzung einen Ausgleich fordern. Es ist nicht mehr erforderlich, dass mit der Pflege ein Verzicht auf berufliches Einkommen verbunden ist.

☞ Schaubild zum Artikel S.10

Wie Sie zu einem Erbschein kommen ...

Erbscheinverfahren

- ▶ Einleitung durch formlosen Antrag beim Nachlassgericht
= Gericht des letzten Wohnsitzes des Erblassers (Antrag kann auch bei einem Notar aufgenommen werden).
- ▶ Antragsberechtigt sind der/die Erben (bei Vor-/Nacherbschaft nur der Vorerbe), aber auch Testamentsvollstrecker, Nachlass(insolvenz)verwalter sowie Erbgläubiger (auch Finanzamt) bei Vorlage eines vollstreckbaren Titels.
- ▶ Mit Antragstellung bekundet der Erbe die Erbschaftsannahme.

Angaben im Antrag

- ▶ Zum Eintritt des Erbfalls und zur Erbenstellung
= Todeszeitpunkt, Sterbeort, Personalien des/der Erben, Verwandtschaftsverhältnisse, Güterstand, Existenz Testament/Erbsvertrag, Angaben über laufenden Rechtsstreit hinsichtlich Erbrecht und über Erbausschlagung/-verzicht und so weiter.
- ▶ Nachweis der Richtigkeit der Angaben durch
 - öffentliche Urkunden (Sterbe-/Geburts-/Heiratsurkunden und so weiter)
 - oder andere Beweismittel (Zeugen, Familienstammbuch und so weiter)
 - sowie durch eidesstattliche Versicherung vor Gericht oder Notar.

Unser Rat: Erkundigen Sie sich rechtzeitig beim Nachlassgericht oder einem Notar darüber, was hier im Einzelnen erforderlich ist.

Entscheidung Nachlassgericht

- ▶ Prüfung der tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen des Erbrechts
- ▶ Entscheidung: entweder Erteilung Erbschein – wie beantragt – oder Antragsablehnung

Unser Rat: Formulieren Sie den Erbscheinsantrag sehr sorgfältig, um eine teure Abweisung zu vermeiden. Schalten Sie dafür gegebenenfalls einen Rechtsanwalt/Notar ein.

- ▶ je nach Antragsinhalt wird bescheinigt
 - Erbrecht eines Alleinerben (= Alleinerbschein)
 - Erbrecht eines einzelnen Miterben (= Teilerbschein)
 - Erbenstellung aller Miterben in einer Erbengemeinschaft (= gemeinschaftlicher Erbschein)

Kosten für Erbschein

- ▶ in der Regel zwei volle Gebühren für Aufnahme eidesstattliche Versicherung und Erteilung Erbschein
→ Gebührenhöhe bestimmt sich nach reinem Nachlasswert

bei Reinnachlasswert von zum Beispiel	betragen zwei Gebühren
50.000 Euro	264 Euro
100.000 Euro	414 Euro
200.000 Euro	714 Euro

Beispiel:

Die verwitwete Erblasserin wird über lange Zeit von ihrer berufstätigen Tochter gepflegt. Der Sohn kümmert sich nicht. Die Erblasserin stirbt, ohne ein Testament hinterlassen zu haben. Der Nachlass beträgt 100.000 Euro. Die Pflegeleistungen sind mit 20.000 Euro zu bewerten. Derzeit erben Sohn und Tochter je zur Hälfte. Künftig kann die Schwester einen Ausgleich für ihre Pflegeleistungen verlangen. Von dem Nachlass wird zugunsten der Schwester der Ausgleichsbetrag abgezogen und der Rest nach der Erbquote verteilt (100.000 – 20.000 = 80.000). Von den 80.000 Euro erhalten beide die Hälfte, die Schwester zusätzlich den Ausgleichsbetrag von 20.000 Euro. Im Ergebnis erhält die Schwester also 60.000 Euro.

6. Einheitliche Verjährung erbrechtlicher Ansprüche

Die Herausgabeansprüche gegenüber dem Erbschaftsbesitzer, dem Vorerben und dem Inhaber eines unrichtigen Erbscheins unterliegen auch weiterhin der 30-jährigen Verjährungsfrist. Für alle sonstigen erbrechtlichen Ansprüche, insbesondere auch für Vermächtnisansprüche und den Auskunftsanspruch des Pflichtteilsberechtigten gegenüber den Erben, gilt zukünftig die dreijährige Regelverjährung. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in welchem der erbrechtliche Anspruch entstanden ist und der Gläubiger davon Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Dies gilt künftig auch für Pflichtteilsansprüche mit Ausnahme des Herausgabeanspruchs im Rahmen eines Pflichtteilergänzungsanspruchs bei Schenkungen, für den es bei der Regelung bleibt, dass der Anspruch in drei Jahren von dem Eintritt des Erbfalls an verjährt. ■

Hinweis in eigener Sache:

Die SHBB Steuerberatungsgesellschaft stellt in jedem Jahr eine große Zahl qualifizierter Abiturienten und Realschulabgänger als Auszubildende ein. Rechtzeitige Bewerbungen für den Ausbildungsjahrgang 2010 sind zu richten an:
 SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH
 Lorentzendam 39
 24103 Kiel
 oder
 gezielt an eine der 85 regionalen Beratungsstellen.



Deine Zukunft steuern

Das SHBB Journal begrüßt den neuen Ausbildungsjahrgang 2009

Es geht darum, die eigene berufliche Zukunft aktiv in die Hand zu nehmen“, hieß es im Rahmen zweier Veranstaltungen in der Hauptgeschäftsstelle in Kiel für 43 neue Kolleginnen und Kollegen, die sich für den Ausbildungsgang zur/zum Steuerfachangestellten entschieden haben. Neben Fachinformationen stand das gegenseitige Kennenlernen auf dem Programm.

Dr. Willi Cordts, Geschäftsführer der SHBB Steuerberatungsgesellschaft, machte den Berufsanfängern deut-

lich, wie sehr qualifizierter Berufsnachwuchs gefordert sei. „Seien Sie herzlich willkommen!“, ermunterte er die jungen Leute: „Als zukünftige Steuerfachangestellte stehen Ihnen hervorragende Berufschancen mit einmaligen Möglichkeiten der Weiterqualifizierung über die Steuerfachwirtprüfung bis hin zum Steuerberater- und Wirtschaftsprüferexamen offen.“

Frisch in die SHBB-Gemeinschaft aufgenommen, berichteten die Auszubildenden viel Gutes über die

Ausbildungssituation in den Kanzleien, ergänzt durch verschiedene überbetriebliche Maßnahmen im Unternehmensverbund sowie den obligatorischen Besuch der Berufsschule.

Das SHBB Journal wünscht allen Auszubildenden viel Erfolg für die Ausbildungszeit sowie Freude und Erfüllung bei der späteren Berufsausübung.

Zitat
 Reich ist, wer seine Steuern bezahlen kann, ohne Schulden machen zu müssen.

Bing Crosby

Termine Januar bis März 2010		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	11.01.	14.01.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	11.01.	14.01.
Umsatzsteuer		
	10.02.	15.02.
	10.03.	15.03.
Lohnsteuer		
Kirchensteuer	10.02.	15.02.
Solidaritätszuschlag	10.03.	15.03.
Gewerbesteuer	15.02.	18.02.
Grundsteuer	15.02.	18.02.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Mit bestem Dank für Ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit wünschen wir Ihnen und Ihrer Familie ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest, viel Glück, Gesundheit und Erfolg im neuen Jahr!

Willi Cordts *Maik Jochens* *Harald Jordan* *Wolfgang Niemeyer* *Rolf Wehner*
 Dr. Willi Cordts Maik Jochens Harald Jordan Wolfgang Niemeyer Rolf Wehner



Impressum

HERAUSGEBER: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Maik Jochens, WP StB Harald Jordan, WP StB Wolfgang Niemeyer, RA FanwStR Rolf Wehner
CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • **LEKTORAT:** Natascha Pösel, www.gute-texte-kiel.de
GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk | konzeption.text.gestaltung, www.stadtwerk.org
DRUCK: DATEV eG • **GRUNDLAYOUT:** Claudia Driesen, www.driesen-design.de
 Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.
Titelköpfe v.l.: Sven Klein, Dörte Kern, Timo Martini
 Das SHBB Journal erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mandantenmagazin gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: SHBB Journal, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
TELEFON: (0431) 5936-119 **FAX:** (0431) 5936-101 **E-MAIL:** info@shbb.de